

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-08-10

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Stadtentwicklung
Bearbeiter: Herr Pichotzke
Telefon:

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00513/2010

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 73.10 "Internationale Schule Schelfstadt"
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung -
- Satzungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans (Anlage 1).

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 73.10 „Internationale Schule Schelfstadt“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt (Anlage 2).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Hauptausschuss hat am 27.04.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73.10 „Internationale Schule Schelfstadt“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines dreizügigen Gymnasiums zu schaffen. Es soll eine Schule mit 24 Klassenräumen und Nebenanlagen für ca. 500 Schüler entstehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 24.03.2010 statt. Der Ortsteilbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder wurde am 14.04.2010 beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Planenetwurfes hat vom 17.05.2010 bis zum 16.06.2010 stattgefunden.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, über die entsprechend der Beschlussempfehlung in Anlage 1 beschlossen werden soll.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Schallimmissionsuntersuchungen und Bodengutachten erstellt. Im Plangebiet stehende Bäume wurden bewertet und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird kein Umweltbericht erstellt; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht erforderlich.

2. Notwendigkeit

Das Bebauungsplanverfahren ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung zu schaffen.

3. Alternativen

Alternativen für einen geeigneten Standort wurden vom Betreiber der Ecolea-Schulen zusammen mit der Stadtverwaltung geprüft. Im Ergebnis ist eine Entscheidung des Betreibers für die bisher baulich ungenutzten Flächen an der Knaudtstraße gefallen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Grundsätzlich haben Schulen und Bildungseinrichtungen positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien. Die angestrebte „Internationale Schule“ erweitert das Spektrum von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten am Standort Schwerin.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Eine gute und breit gefächerte Schullandschaft wirkt direkt und dauerhaft auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Das Konzept der „Internationalen Schule“ hat auch regionale Bedeutung. Auch der laufende Betrieb der Schule mit Verwaltung und Nebeneinrichtungen wirkt direkt auf den örtlichen Arbeitsmarkt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Das Bauleitplanverfahren hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es sind keine öffentlichen Erschließungsleistungen im Sinne des BauGB erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Anlage 1 : Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2 : Lageplan

Anlage 3 : Bebauungsplan Nr. 73.10 „Internationale Schule Schelfstadt“

Anlage 4 : Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73.10 „Internationale Schule Schelfstadt“

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin